

**Art. 11 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip**

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
  1. zu erwartenden Einnahmen,
  2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
  3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.
- (3) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.